

**Satzung
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 04.12.2017**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW.S.405), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.10.2014, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

**§ 4
Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

**§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren**

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) - Stundung - und § 227 AO - Erlass -.

**§ 6
Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erbrachten Leistungen zu zahlen.

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.12.2016, die 1. Änderung vom 20.02.2017 und die 2. Änderung vom 21.09.2017 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Reihengrab

1.11	Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	1.963 €
1.12	Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.330 €
1.13	Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	2.112 €
1.14	Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.370 €
1.15	Urnengemeinschaftsgrabanlage	800 €

1.2 Wahlgrab und Kolumbarium

1.21	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	1.962 €
1.22	Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.340 €
1.23	Sonderwahlgrab je Grabstelle	2.920 €
1.24	Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	1.995 €
1.25	Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.335 €
1.26	Wahlgrabstelle für Urnen je Grabstelle als Waldgrab	1.759 €
1.27	Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier	1.340 €

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen

1.31	bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	78 €
1.32a	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (vor dem 01.11.2017)	101 €
1.32	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (nach dem 01.11.2017)	93 €
1.33	bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	54 €
1.34	bei Wahlgrabstellen für Urnen als Waldgrab je angefangenes Jahr	70 €
1.35	bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	117 €
1.36	bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	80 €
1.37	bei Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier	53 €

Die Abrechnung der Gebühren zu Ziffer 1.31 bis Ziffer 1.37 erfolgt Tag genau bis zum Ablauf der Ruhefrist des Verstorbenen.

1.4 Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben:

1.41	Kinderreihengrab pro Jahr	25,90 €
1.42	Reihengrab pro Jahr	32,30 €
1.43	Urnenreihengrab pro Jahr	16,10 €
1.44	Wahlgrab pro Jahr	39,70 €
1.45	Urnenwahlgrab pro Jahr	18,70 €
1.46	Sonderwahlgrab pro Jahr	67,50 €
1.47	Pflegeleichtes Rasenwahlgrab	26,00 €

Ein Gebührenaufkommen unter 10,00 Euro wird dem Zahlungspflichtigen nicht in Rechnung gestellt.

1.5 Zuschläge für Leistungen an Samstagen

1.51	Grabbereitung für eine Erdbestattung	303 €
1.52	Grabbereitung für eine Urnenbestattung	152 €
1.53	Benutzung der Einrichtung an Samstagen	87 €

2. Grabbereitungsgebühren

2.1 Reihengrab

2.11	Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	284 €
2.12	Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten	71 €
2.13	Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	778 €
2.14	Urnenwiesengrabstelle	263 €
2.15	Urnengemeinschaftsgrabstelle	263 €

2.2 Wahlgrab

2.21	Wahlerdgrab je Grabstelle	817 €
------	---------------------------	-------

2.22	Wahlurnengrab je Grabstelle	280 €
2.23	Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	3.839 €
2.23a	Beibelegung in einem Sonderwahlgrab	1.508 €
2.24	Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	175 €
2.25	Mensch-Tier Bestattung (Urne)	280 €
2.26	Beisetzung einer Grabbeigabe	175 €
2.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
3.	Ausgrabungen	
3.1	Ausgrabung eines Sarges	1.443 €
3.2	Ausgrabung einer Urne	245 €
3.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
4.	Umbettungen	
4.1	Umbettung eines Sarges	1.622 €
4.2	Umbettung einer Urne	263 €
4.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
5.	Benutzungsgebühren	
5.1	Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	39 €
5.2	Benutzung der Trauerhalle	215 €
5.3	Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung (nur Hauptfriedhof)	100 €
5.4	Benutzung des Sezierraumes Für die Benutzung des Sezierraumes werden die geleisteten Reinigungsstunden nach dem jeweils jährlich geltenden Verrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt.	
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Gebühren für die Prüfung von Grabaufbauten o.ä.	47 €
6.2	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen und sonstigen Genehmigungen	24 €